

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 3/65

BESCHLUSS

in Sachen

des Verwaltungsjuristen Carl A [REDACTED] in W [REDACTED]-M [REDACTED]-
[REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Baugeschäftsinhaber Adam H [REDACTED] in W [REDACTED]-
M [REDACTED], S [REDACTED]gasse [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Hans
F [REDACTED], D [REDACTED],
R [REDACTED]str. [REDACTED] 3/4 -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. September 1965 durch den Senatspräsidenten Glanzmann und die Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Riet-schel, Erbel und Dr. Vogt beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der ihm am 3. Mai 1965 zugestellte Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. - 13. Zivil-senat in Darmstadt - aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Beklagte ließ sich 1957 in Wald-Michelbach ein Haus bauen. Der inzwischen verstorbene Vater des Klägers, dessen Rechtsnachfolger der Kläger ist, führte die Maurer- und Dachdeckerarbeiten aus. Hierfür machte der Kläger eine Restforderung von 1.093.76 DM nebst Zinsen geltend. Der Beklagte stellte dem Schadenersatzansprüche entgegen, weil die Dachdeckerarbeiten mangelhaft gewesen seien. Das Landgericht hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens des Baurats L. in Darmstadt der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung nicht den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO entspreche.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts wird die Berufungsbegründung des Beklagten den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO noch gerecht.

- 3 -

Die Streitpunkte, nämlich die von dem Beklagten behaupteten Mängel und die Rechtsfolgen, die der Beklagte daraus ziehen will, ergeben sich aus dem angefochtenen Urteil, dessen Inhalt selbst ohne ausdrückliche Bezugnahme zur Auslegung der Berufungsbegründung herangezogen werden kann. Die gegen das Urteil gerichteten Angriffe des Beklagten sind zwar sehr allgemein und oberflächlich gehalten, lassen aber doch immerhin erkennen, daß der Beklagte der Auffassung ist, der Sachverständige Lenz und ihm folgend das Landgericht hätten zu Unrecht das Vorliegen einer mangelhaften Leistung verneint, Ob das richtig ist, kann auf sich beruhen, denn das unterliegt der Sach-entscheidung des Berufungsgerichts; die Zulässigkeit einer Berufung wird durch eine etwa unrichtige Begründung nicht berührt.

Die Berufung des Beklagten ist daher als zulässig anzusehen und der die Berufung verwerfende Beschluß infolgedessen aufzuheben.

Glanzmann

Dr. Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

